



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, Nö.

2522 Oberwaltersdorf, Badenerstr. 24

Telefon 02253/6292, Fax 8398

e-mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.at

Verordnung

(Lärmschutzverordnung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf beschloss in seiner Sitzung am 27. September 2001 die Aufhebung der Lärmschutzverordnung vom 7. Mai 1991 bzw. die Neuverordnung einer solchen, womit ortspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Lärmbelästigungen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, erlassen wurden und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt wurden.

Präambel

Es ist in der heutigen Medizin eine unbestrittene Tatsache, dass die Geißel „Lärm“ zu wesentlichen Gesundheitsstörungen aller Art führt.

Derartige Lärmbelästigungen können aber bei den betroffenen Personen auch zu verstärkten Aggressionshandlungen führen und sind, wie dies der Gemeindeverwaltung aus Beschwerden hinlänglich bekannt ist, immer wieder Grund für nachbarliche Streitigkeiten.

Solche Belästigungen sind in besonderer Weise dazu geeignet, das örtliche Gemeinschaftsleben zu stören bzw. negativ zu beeinflussen.

Gerade im 21. Jahrhundert, in dem alle Berufstätige von Hektik und Stress stets begleitet sind, bedarf gerade dieser Mensch Ruheperioden und Ruhezeiten. Lärm, der von Benzin angetriebenen oder elektrisch angetriebenen Rasenmähern, von Kreissägen, von Betonmischmaschinen u. dgl. erzeugt wird, wird wegen seiner Intensität als besonders störend empfunden.

Die Ausschaltung solcher Lärmquellen ist im Interesse der örtlichen Gemeinschaft gelegen und muss von der Gemeinschaft **innerhalb** ihrer örtlichen Grenzen besorgt werden. Dies stellt somit eine Maßnahme des eigenen **Wirkungsbereiches** der Gemeinde dar.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat daher in seiner Sitzung vom 27. Sept. 2001 in Wahrnehmung seiner Befugnis zur Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen gemäß § 33 Abs. 1. der N.Ö. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10 die nachstehende Verordnung beschlossen:



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, Nö.

2522 Oberwaltersdorf, Badenerstr. 24

Telefon 02253/6292, Fax 8398

e-mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.at

Lärmschutzverordnung

§1

Unbeschadet der Bestimmung des §1 lit. a NÖ Polizeistrafgesetz LGBl.4000-0 ist

**an Werktagen im Bauland-Wohn -u. Sondergebiet der Marktgemeinde Oberwaltersdorf
in der Zeit von 20.00 Uhr – 07.00 Uhr
und von 12.00 Uhr – 14.00 Uhr**

- die Inbetriebnahme von lärmenden Maschinen, sowohl mit Verbrennungsmotoren als auch mit Elektromotoren wie z. B. Rasenmäher, Motorspritzen, Kreissägen, oder Maschinen gleicher Lärmintensität
- weiters die Vornahme von Arbeiten im Freien, welche eine mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung in dieser Zeit unzumutbare Lärmbelastigungen verursachen,

bei Strafe verboten.

An Sonn- u. Feiertagen ist die Inbetriebnahme der obgenannten Maschinen in der Zeit von 10.00-12.00 Uhr erlaubt.

§2

Diese Verordnung ist nicht auf Lärmquellen anwendbar, die ihre Ursache in Anlagen und Tätigkeiten besitzen, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen.

§3

Wer dem §1 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür vom Bürgermeister gemäß Art. VII EGVG 1991/50 BGBl. I 24/2001 in der derzeit geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu ATS 3.000,--(€ 218,--) wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§4

Diese Verordnung tritt nach 14 tägiger Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Helene Auer

Angeschlagen: 28.9.2001
Abgenommen: 15.10.2001